

Wahlordnung

des Integrationshilfe Sachsen-Anhalt e.V.



Integrationshilfe Sachsen-Anhalt e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Magdeburg am 18.04.2011,
Geändert durch Satzungsänderungen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung in
Magdeburg am 05.01.2012

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen dieser Wahlordnung sind die §§ 7, 8, und 10 der Satzung des Vereins.

§ 2 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Gründungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.04.2011 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen.
- (2) Für die Änderung der Wahlordnung gelten dieselben Regelungen, wie für die Änderung der Satzung.

§ 3 Kandidaten

Bis zum Beginn der Wahlhandlung kann jedes Vereinsmitglied Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Das Einverständnis zur Kandidatur muss jeder Kandidat persönlich auf der Versammlung, auf der die Wahl stattfindet, oder schriftlich gegenüber dem Verein erklären.

§ 4 Wahl- und Zählkommission

- (1) Zur Durchführung von Wahlen ist eine Wahl- und Zählkommission zu wählen, die aus einem Wahlleiter und zwei Stimmzählern besteht.
- (2) Für die Posten der Wahl- und Zählkommission schlägt der Versammlungsleiter drei Vereinsmitglieder vor, über die in einer offenen Abstimmung entschieden wird, es sei denn, ein Vereinsmitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- (3) Kandidiert ein weiteres Vereinsmitglied für einen Posten der Wahl- und Zählkommission, so ist über jeden einzelnen Posten offen abzustimmen, es sei denn, ein Vereinsmitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- (4) Die Mitglieder der Wahl- und Zählkommission dürfen in keinem der Wahlgänge, die von ihnen durchgeführt wird, kandidieren.
- (5) Im Falle einer geheimen Abstimmung bei der Wahl der Wahl- und Zählkommission übernimmt der Versammlungsleiter den Posten des Wahlleiters und legt zwei Vereinsmitglieder als Stimmzähler fest. Dies gilt solange bis eine Wahl- und Zählkommission gewählt ist.

§ 5 Wahl in die Einzelfunktionen des Vorstandes

- (1) Die Wahlen in die Einzelfunktionen des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Satzung erfolgen durch getrennte Wahlgänge, in denen jedes anwesende Vereinsmitglied jeweils genau eine Stimme hat.

- (2) Über mehrere Kandidaten wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Ist in einem Wahlgang nur über einen einzelnen Kandidaten abzustimmen, so wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Vereinsmitglied beantragt eine geheime Abstimmung.
- (3) In einem Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt. Tritt dieser Fall ein, so ist die Wahl erfolgreich beendet.
- (4) Wird die Wahl durch einen Wahlgang mit mehreren Kandidaten noch nicht erfolgreich beendet, so ist zunächst ein zweiter Wahlgang mit denjenigen beiden Kandidaten durchzuführen, für die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ist die Wahl auch dann noch nicht erfolgreich beendet, so gibt es einen dritten Wahlgang, in dem nur noch über den einzelnen Kandidaten abgestimmt wird, für den im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen abgegeben wurden.
- (5) Kann der Kandidat im dritten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, so ist in einem vierten Wahlgang über den Kandidaten abzustimmen, der im zweiten Wahlgang gegen den ersten Kandidaten angetreten ist.
- (6) Bleibt auch der vierte Wahlgang erfolglos, so ist die gesamte Wahl als erfolglos zu beenden. In diesem Fall ist binnen eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über andere Kandidaten abzustimmen ist.
- (7) Bleibt auch die zweite Wahl erfolglos, so bleibt der bisherige Vorstand für weitere zwei Jahre im Amt.

§ 6 Wahl der Beisitzer

- (1) Gibt es nicht mehr Kandidaten, als Beisitzer gemäß der Satzung zu wählen sind, so wird für jeden Kandidaten eine offene Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Vereinsmitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Kann die Wahl nicht gemäß Abs. 1 durchgeführt werden, so erhalten alle Vereinsmitglieder genauso viele Stimmen, wie Beisitzer gemäß der Satzung zu wählen sind, d.h. alle Vereinsmitglieder erhalten eine Liste mit den Kandidaten für die Posten der Beisitzer und setzen dort mindestens ein und höchstens so viele Kreuze, wie Beisitzer zu wählen sind. Anderenfalls kann sich jedes Vereinsmitglied enthalten, indem es einen Strich quer über den gesamten Wahlzettel zieht.
- (3) Gewählt sind diejenigen, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit können entweder einzelne Kandidaten von ihrer Kandidatur zurücktreten oder es erfolgt eine Stichwahl, in der nur noch die in Betracht kommenden Kandidaten zur Wahl stehen. Für diesen Wahlgang gelten dieselben Regelungen, wie für den ersten Wahlgang.

§ 7 Wahl der Kassenprüfer

- (1) Gibt es nicht mehr Kandidaten, als Kassenprüfer gemäß der Satzung zu wählen sind, so wird für jeden Kandidaten eine offene Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Vereinsmitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2) Kann die Wahl nicht gemäß Abs. 1 durchgeführt werden, so gelten §§ 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Einzelheiten zum Wahlverfahren

- (1) Offene Abstimmungen erfolgen mittels Handzeichen. Geheime Abstimmungen werden mittels Stimmzettel durchgeführt.
- (2) Alle Stimmabgaben eines Stimmzettels sind ungültig, wenn die Zuordnung einer Stimme zu einem Kandidaten nicht eindeutig erkennbar ist oder wenn für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben wurde.
- (3) Ist im Fall von Stimmgleichheit eine Entscheidung notwendig, so wird diese durch offene Stichwahlen getroffen.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.